

Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen Bürgerhaus und Backhaus in der Begegnungsstätte der Ortsgemeinde Eppenberg

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus und das Backhaus in der Begegnungsstätte der Ortsgemeinde Eppenberg sind öffentliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach vorheriger Terminabsprache und dem Abschluss eines Benutzungsvertrages allen örtlichen Vereinen und Bürgergruppen, mit dem Ziel, das soziale Zusammenleben zu fördern, für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sowie den Eppenberger Mitbürgern für Familienfeiern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Nutzung kann abgelehnt werden, wenn durch die Veranstaltung Schäden am Gebäude und der Einrichtungsgegenstände zu befürchten sind.

§ 2 Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister/Bevollmächtigten* der Ortsgemeinde Eppenberg zu beantragen. Der Antragsteller kann aus dieser oder anderen Satzungen keinen Anspruch auf eine Benutzungsgestattung herleiten.

Die Benutzungsgestattung erfolgt über den Abschluss eines Benutzungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem Benutzer. Vereine oder Gruppen haben für den Vertragsabschluss eine gegenüber der Gemeinde, den Verein/die Gruppe vertretungsberechtigte und vertraglich verantwortliche Person zu benennen.

Für die Benutzung erhebt die Ortsgemeinde Gebühren gemäß separater Gebührenordnung. Die Erhebung der Gebühren sowie etwaiger sonstiger Benutzungsentgelte gemäß dieser Benutzungsordnung oder der zutreffenden Gebührenordnung erfolgt durch die Verwaltung.

Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzungsgestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht im Bürgerhaus und im Backhaus in der Begegnungsstätte steht der Ortsgemeinde und deren Bevollmächtigten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Benutzungsgestattung gilt nur für den vorher vereinbarten Zeitraum.

*Sofern ein Bevollmächtigter durch den Ortsbürgermeister oder die Beigeordneten beauftragt ist, ist dieser anstelle des Ortsbürgermeisters anzusprechen. Im weiteren Verlauf wird nur noch der Bevollmächtigte angeführt.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der zugehörigen Gebührenordnung, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Der Benutzer muss die Einrichtungen pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung benutzt werden. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Bevollmächtigten zu melden und umgehend zu beheben. Sollte eine Reparatur durch den Benutzer nicht ordnungsgemäß und unmittelbar erfolgen, wird die Gemeinde eine Firma mit der Reparatur beauftragen und die Kosten dem Benutzer in Rechnung stellen.

Die Unterhaltungskosten für Strom, Wasser und Heizöl sind vom Benutzer so gering wie möglich zu halten.

Die Einrichtungen, Objekte und Geräte sind vor Ablauf der Benutzungsgestattung ordnungsgemäß gereinigt, vollständig und funktionsfähig von dem Benutzer an den Bevollmächtigten zu übergeben. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die unterlassene Reinigung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde zu Lasten des Benutzers. Verluste an Inventar (Teller, Gläser, Möbel, etc.) sind vom Benutzer zu begleichen.

§ 4

Benutzung der Halle des Bürgerhauses für Sport- und Freizeitbetrieb

Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Die Teilnehmer der Übungsstunden haben sich auf direktem Wege in die Halle zu begeben. Zuschauer sind bei den Übungen nicht zugelassen. Der Aufenthalt in den Gängen und in den übrigen Räumen ist nicht gestattet.

Das Betreten der Halle ist nur mit Hallenschuhen gestattet, die im Umkleideraum anzuziehen sind. Bei Übungen und sportlichen Veranstaltungen besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

Die Ausgabe der Gerätschaften erfolgt durch den Übungsleiter. Nach Abschluss der Übung nimmt dieser die Geräte wieder unter Verschluss. Der jeweilige Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Halle und die sonstigen benutzten Räume in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.

Der Übungsleiter hat jede Beschädigung von Räumlichkeiten, an Geräten und anderen Gegenständen unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag, dem Bevollmächtigten zu melden.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Halle für Übungszwecke nicht benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Vertreters.

§ 5

Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigung und Diebstahl.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Objekte, Geräte und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, an den Gebäuden und an den zum Grundstück gehörenden Flächen durch die Benutzer entstehen. Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die in § 3 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

Mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 6 Ermächtigungen

Die Benutzung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters in Abstimmung mit den Beigeordneten.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Absprache mit den Beigeordneten alle anfallenden Aufgaben der Benutzungsgestattungen, der Einrichtungsübergabe und -übernahme und der Vertragsabwicklungen ganz oder teilweise an einen Bevollmächtigten zu übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 16. Juni 2016 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Eppenberg, 07.02.2020

Ortsgemeinde Eppenberg

gez.
Klaus Braunschädel
Ortsbürgermeister